jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/6 5Ob721/79 (5Ob722/79)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1979

Norm

EO §382 Z8 litb IVC

Rechtssatz

Ein dringendes Wohnbedürfnis kann vom Antragsgegner nicht dadurch verneint werden, daß er die Antragsgegnerin auf das Wohnen bei einem anderen Mann verweist, aber zugleich dieses Wohnen im Ehescheidungsverfahren als schwere Eheverfehlung anlastet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 721/79
  Entscheidungstext OGH 06.11.1979 5 Ob 721/79
  EFSlg 34694

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0006003

Dokumentnummer

JJR_19791106_OGH0002_0050OB00721_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at